

806 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über den Bericht der Bundesregierung zu Entschlüssen des Nationalrates betreffend Kriegsmaterial (III-85 der Beilagen)

Der vorliegende Bericht wurde dem Nationalrat zu dessen Entschlüssen vom 24. Feber 1988 und vom 22. März 1988 vorgelegt.

Zur erstgenannten Entschlußung zum Thema Waffenexporte unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtslage wird ausgeführt, daß Österreich im vergangenen Jahr an Kriegsmaterial 11 065 Stück Waffen, 85 Stück Geräte, zirka 40 Millionen Stück Munition und 22 Stück Kriegsfahrzeuge exportiert hat.

Im Zuge des im Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz) vorgesehenen Genehmigungsverfahrens wurden 1985 357 Anträge, 1986 521 Anträge, 1987 492 Anträge und bis zum 12. August 1988 357 Anträge auf Ausfuhr, aber auch Einfuhr bzw. Durchfuhr von Kriegsmaterial positiv entschieden. Diese Zahlen lassen erkennen, daß das derzeit geltende Gesetz in einer Vielzahl von Fällen eine befriedigende Administration von einschlägigen Waffengeschäften ermöglicht.

In keinem Land Europas gibt es einen völlig freien Export von Waffen und Kriegsmaterial. Auch in Österreich kann auf eine gesetzliche Regelung der Waffenexporte keineswegs verzichtet werden. Das österreichische Kriegsmaterialgesetz unterscheidet sich in seinen Kernbestimmungen nicht von den Vorschriften, die den Export von Kriegsmaterial in Schweden und in der Schweiz regeln. Unterschiede bestehen nur in Randbereichen, wie zum Beispiel hinsichtlich des allgemeinen Regelungsinhaltes, der Definition von Kriegsmaterial, der zuständigen Organe im Bewilligungsverfahren, der Kriterien für die Zulässigkeit der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, der Befristung und des Widerrufs der Bewilligung, der Ersatzteillieferungen, der Endverbrauchsbescheini-

gungen, der zivilen Waffen, der Sonderbestimmungen für den Staat, der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Kriegsmaterial sowie hinsichtlich der Strafbestimmungen.

In grundsätzlicher Hinsicht wird sowohl in Schweden als auch in der Schweiz deutlich betont, daß eine eigene leistungsfähige Kriegsmaterialproduktion ein wesentlicher Eckpfeiler der Sicherheitspolitik und Neutralität ist. Im Interesse der Sicherung der Unabhängigkeit wird von beiden Staaten ein möglichst hoher Selbstversorgungsgrad im Kriegsmaterialbereich angestrebt. Zur Erreichung der Zielsetzung einer hochentwickelten Rüstungsindustrie wird der Export von Kriegsmaterial und die Kooperation mit qualifizierten ausländischen Partnern für erforderlich gehalten. Diese Grundeinstellung hat Auswirkungen auf die Kriegsmaterialproduktion und die Bewilligungspraxis.

Überdies werden im Bericht auch die sich im Zusammenhang mit dem Thema Waffenexporte ergebenden Aspekte der Neutralität aufgezeigt, wobei ua. ausgeführt wird, daß das Neutralitätsrecht dem neutralen Staat die „unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial“ verbietet.

Der neutrale Staat ist nicht verpflichtet, den Handel mit Kriegsmaterial zu verhindern. Ihn trifft lediglich die Verpflichtung, alle Verbote oder Beschränkungen auf die Kriegführenden gleichmäßig anzuwenden. Die neutralitätsrechtliche Pflicht zur Gleichbehandlung der Kriegführenden ist somit auf eine formelle Gleichbehandlung beschränkt. Eine materielle Gleichbehandlung ist hingegen nicht verlangt.

Das österreichische Kriegsmaterialgesetz geht erheblich über die Rechtspflichten eines neutralen Staates hinaus, da sich für Österreich aus seinem Status der immerwährenden Neutralität eine besondere Sorgfaltspflicht ergibt. Neutralitätsrechtlich ist die durch das Kriegsmaterialgesetz normierte

Bewilligungspflicht für die Ein-, Aus- und Durchführung von Kriegsmaterial jedenfalls nicht geboten.

Im gegenständlichen Bericht wird unter Bedachtnahme auf die zweitgenannte EntschlieÙung zum Stand der Ermittlungen über etwaige Gesetzesverletzungen im Zusammenhang mit Kriegsmaterial-Exporten sowie über die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit eines in diesem Zusammenhang eingesetzten Ministerkomitees insbesondere darauf hingewiesen, daß beim Landesgericht Linz zur AZ 24 Vr 305-43/87 wegen Neutralitätsgefährdung im Sinne des § 320 Z 3 StGB im Zusammenhang mit gesetzwidrigen österreichischen Waffenlieferungen in den Iran bzw. in den Irak ein Strafverfahren anhängig ist.

Organe der Firmen VOEST-Alpine-AG, Noricum und Hirtenberger AG sind verdächtig, die Bewilligung für den Export von Kanonen, Kanonenteilen und Munition nach Libyen, Jordanien, Brasilien bzw. hinsichtlich der Munition nach Polen in Kenntnis des Umstandes erwirkt zu haben, daß alle diese Waffenlieferungen für die kriegsführenden Länder Iran bzw. Irak bestimmt gewesen sind.

Die gerichtliche Voruntersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

Bei einer am 18. März 1988 unter Vorsitz des Bundesministers für Justiz stattfindenden Dienstbesprechung wurde festgelegt, die hinreichend geklärten Fakten, das sind vor allem die „Libyen-Iran“-Geschäfte, auszuschneiden und diesbezüglich mit der Ausarbeitung einer Anklageschrift gegen verantwortliche Organe der Firmen Noricum, VOEST-Alpine-AG und Hirtenberger AG zu beginnen. Ihre Fertigstellung wird im Hinblick auf den gewaltigen Umfang des Erhebungsmaterials (bisher zirka 140 Aktenbände) noch einige Zeit in Anspruch nehmen, mit der Beendigung der Arbeiten ist jedoch im Herbst 1988 zu rechnen. Die Staatsanwaltschaft Linz wird in der Anklageschrift

insbesondere auch die zeugenschaftliche Vernehmung jener Personen vor dem Geschworenengericht beantragen, die im Vorverfahren als mögliche Mitwisser der inkriminierten Vorgänge genannt worden sind.

Um sicherzustellen, daß das Strafverfahren mit größter Beschleunigung durchgeführt werden kann, wurden der Richter und der Staatsanwalt, die mit der Strafsache befaßt sind, im Sinne einer weiteren EntschlieÙung des Nationalrates vom 24. Feber 1988, durch verschiedene personelle und organisatorische Maßnahmen von anderen Aufgaben entlastet.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat den erwähnten Bericht in seiner Sitzung am 16. November 1988 in Verhandlung genommen.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Burgstaller, Neuwirth, Dr. Ermacora, Haigermoser, Mag. Dr. Neidhart, Dr. Khol, Srb und Helmut Wolf sowie der Bundesminister für Inneres Blecha beteiligten, wurde mehrstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Kenntnisnahme des gegenständlichen Berichtes zu empfehlen.

Ein von den Abgeordneten Burgstaller und Elmecker eingebrachter EntschlieÙungsantrag wurde ebenfalls mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Bericht der Bundesregierung zu EntschlieÙungen des Nationalrates betreffend Kriegsmaterial (III-85 der Beilagen) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die begedruckte EntschlieÙung % wird angenommen.

Wien, 1988 11 16

Mag. Dr. Neidhart

Berichterstatter

Elmecker

Obmann

%

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird ersucht, bei allfälligen Verkäufen von Unternehmungen oder Betrieben der österreichischen Rüstungsindustrie neben ökonomischen und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten auch darauf Bedacht zu nehmen, daß im

Sinne neutralitätspolitischer Erwägungen sichergestellt wird, daß die Verteidigungsbereitschaft des österreichischen Bundesheeres — insbesondere was die Munitionsbeschaffung und die Wartung militärischer Geräte anlangt — sichergestellt bleibt.